

KROLL & KAUF

Rechtsanwälte · Fachanwälte

www.rechtsanwalt-kroll.de

e-mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

RA Kroll · Haarenfeld 52 c · 26129 Oldenburg

per Fax: -----

Gemeinde _____

Frau _____

Kanzlei Oldenburg

Alfred Kroll, Dipl. Kfm.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht

Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg

Tel: 04 41 - 2 42 70

Fax: 04 41 - 2 74 36

Kanzlei Delmenhorst

Thomas Kauf, Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht

Karlstraße 3, 27749 Delmenhorst

Tel: 0 42 21 - 12 32 30

Fax: 0 42 21 - 91 68 81

Ihr Zeichen:

24704 BG 0212131

Mein Zeichen (bitte stets angeben): **Geschrieben von:**

W 333/05

Datum:

06. Juni 2005

Eingliederungsvereinbarung gem. § 16 SGB II und Antrag auf Fahrtkosten

Sehr geehrte Frau _____,

mit hier in Kopie beigefügtem Rechtsbehelfsschreiben vom 10.05.2004 hat die Widerspruchsführerin unter Fristsetzung 14.05.2005 vergeblich eine einmalige Beihilfe zur Übernahme der Fahrtkosten beim Zentrum für Arbeit, Landkreis Leer, begehrt, um die gem. § 16 Abs. 3 SGB II zugewiesene Arbeit in _____ verrichten zu können.

Diesbezüglich wird hier zunächst davon ausgegangen, dass das Zentrum für Arbeit im Auftrag ihrer Behörde eine von der Widerspruchsführerin gerügte mündliche Ablehnungsentscheidung bezüglich des vorangestellten Antragsbegehrens getroffen hat.

Obwohl die Widerspruchsführerin im eingangs erwähnten Rechtsbehelfsschreiben deutlich gemacht hat, dass die Mehraufwandsentschädigung von 1 €/Stunde nicht im Ansatz die täglichen Fahrtkosten von 14 km (einfache Fahrt) auffangen würde, erfolgte seitens der Ausgangsbehörde keine Reaktion.

Da die Widerspruchsführerin auf den Einsatz Ihres Fahrzeuges als notwendiges Arbeitsmittel angewiesen ist, dieses aber durch einen Defekt in der Nockenwelle akut reparaturbedürftig ist und die Widerspruchsführerin aus Angst vor Sanktionen gem. § 31 SGB II ihren Wagen sozusagen „zu Schrott fahren“ muss, sind die Voraussetzungen für eine Eilbedürftigkeit gem. § 86 b SGG erfüllt, so dass dem Begehren der Widerspruchsführerin nicht nur im Rahmen eines vom

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr

Mo, Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr

Parkplatz vor dem Haus

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg

BLZ 280 501 00

Konto 000 - 439 372

Unterzeichner näher begründeten Widerspruchsverfahrens, sondern auch im Rahmen eines heute zugleich eingeleiteten gerichtlichen Eilverfahrens zu entsprechen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt